

Anlage 1

## Jugendordnung

### 1 Zielsetzung

- 1.1 Die Jugendabteilung der SVAOe fasst die Mitglieder im Alter von 13 bis 19 Jahren zusammen und die Kutterführer / innen und deren Stellvertreter / innen bis zum Alter von 21 Jahren, soweit sie nicht ausschließlich der Modellabteilung angehören oder von der Juniorenabteilung betreut werden.
- 1.2 Die Jugendabteilung soll der SVAOe einen ihr fest verbundenen Nachwuchs sichern und ihre Mitglieder zu anständigen und sportlichen Seglerinnen / n heranbilden. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
  - 1.2.1 Ausbildung und Übung im Segeln und Pullen.
  - 1.2.2 Unterricht in praktischer und theoretischer Seemannschaft, Gesetzeskunde, Regattawesen und -technik, Navigation usw.
  - 1.2.3 Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen jeglicher Art.
  - 1.2.4 Teilnahme an Regatten auf der Elbe und anderen Revieren.
  - 1.2.5 Wecken des Interesses und Verständnisses für die Berufsschiffahrt.

### 2. Aufbau der Jugendabteilung

#### 2.1 Die / der Obfrau / mann der Jugendabteilung

- 2.1.1 Die / der Obfrau / mann der Jugendabteilung wird von der Vollversammlung der Jugendabteilung gewählt und gemäß § 5 der Satzung durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Sie / er muss ordentliches Mitglied sein.
- 2.1.2 Die / der Obfrau / mann der Jugendabteilung bestimmt nach Beratung im Jugendrat im Einvernehmen mit dem Vorstand die Grundsätze der Arbeit in der Jugendabteilung und überwacht gemeinsam mit dem Jugendrat ihre Durchführung.
- 2.1.3 Den Anordnungen der / des Obfrau / mannes der Jugendabteilung und des Jugendrates haben alle Mitglieder der Jugendabteilung Folge zu leisten.

#### 2.2 Die Bestleute

- 2.2.1 Die Bestleute unterstützen die Arbeit der / des Obfrau / mannes der Jugendabteilung. Diese / r überträgt ihnen Aufgaben auf bestimmten Teilgebieten (z. B. Ausbildung).
- 2.2.2 Die Bestleute haben gegenüber den Kutterführerinnen / n eine beratende Stellung. Sind ihnen auf Teilgebieten Aufgaben übertragen worden, so handeln sie hier im Auftrage und anstelle der / des Obfrau / mannes der Jugendabteilung.
- 2.2.3 Die Bestleute werden durch eine Vollversammlung der Jugendabteilung mit Billigung der / des Obfrau / mannes der Jugendabteilung gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Ihre Zahl darf die Zahl der Kutterführer/innen und Jollensprecher/innen nicht übersteigen.

2.2.4 Kommt ein / e Bestmann / frau seinen / ihren Verpflichtungen nicht oder nur ungenügend nach, so kann die / der Obfrau / mann der Jugendabteilung sie / ihn von ihrem / seinem Amte entbinden und bis zur planmäßigen Neuwahl eine / n Nachfolger / in bestimmen. Vor der Entscheidung ist der Jugendrat zu hören und der / dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Jugendrat zu rechtfertigen.

### 2.3 Die Kutterführer / innen

2.3.1 Die Kutterführer / innen sind für die Führung und Instandhaltung ihres Kutters sowie für das einwandfreie Verhalten der ihnen unterstellten Besatzungen verantwortlich. Sie haben für gehörige Ausrüstung und Bemannung ihres Kutters Sorge zu tragen und die Logkladde des Kutters zu führen.

2.3.2 Die Kutterführer / innen werden von der / dem Obfrau / mann der Jugendabteilung im Einvernehmen mit dem Jugendrat ernannt. Dabei ist auf die begründeten Vorschläge der Mannschaften Rücksicht zu nehmen.

2.3.3 Über die Absetzbarkeit gelten die Bestimmungen für die Bestleute entsprechend.

2.3.4 Die Kutterbesatzungen haben den Anweisungen der Kutterführer / innen Folge zu leisten.

### 2.4 Jollensprecher

2.4.1 Der/die Jollensprecher/in vertritt insbesondere die aktiven Regatta-Jollensegler und deren Interessen im Jugendrat.

2.4.2 Die Jollensprecher werden durch die Vollversammlung der Jugendabteilung mit Billigung der/des Obfrau/annes gewählt. Ihre Zahl darf die der Kutterführer/innen nicht übersteigen.

2.4.3 Über die Absetzbarkeit gelten die Bestimmungen für die Bestleute entsprechend.

### 2.5 Der Jugendrat

2.5.1 Die Bestleute bilden zusammen mit den Kutterführern / innen und den Jollensprecher/innen unter dem Vorsitz der / des Obfrau / mannes der Jugendabteilung den Jugendrat.

2.5.2 Der Jugendrat erörtert alle die gemeinsame Arbeit betreffenden Fragen und stellt für die einzelnen Ausbildungsabschnitte ein Arbeitsprogramm auf. Der Jugendrat ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Ausbildungsziel zu erreichen und die Disziplin innerhalb der Jugendabteilung zu wahren. Er berät die / den Obfrau / mann der Jugendabteilung hinsichtlich der Verwendung der der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

2.5.3 Der Jugendrat ist von der / dem Obfrau / mann der Jugendabteilung nach Bedarf einzuberufen sowie dann, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter die / der Obfrau / mann der Jugendabteilung, anwesend sind. Der Jugendrat fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit. Alle Beschlüsse des Jugendrates sind zu protokollieren.

2.5.4 Die Mitglieder des Jugendrates sollen möglichst an einer Jugendleiterausbildung teilgenommen haben und im Besitz eines anerkannten Jugendleiterausweises sein.

## 2.6 Die Vollversammlung der Jugendabteilung

- 2.6.1 Die Vollversammlung der Jugendabteilung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Jugendabteilung.
- 2.6.2 Eine Vollversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr besonders einzuberufen.
- 2.6.3 Außerordentliche Vollversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Jugendabteilung dies wünschen und schriftlich bei der / dem Obfrau / mann der Jugendabteilung beantragen.
- 2.6.4 Die Vollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Jugendabteilung anwesend ist.
- 2.6.5 Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne weitere Beschränkung mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- 2.6.6 Über alle Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## 3. Aufnahme (und Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung)

- 3.1 Die **Aufnahme** in die Jugendabteilung regelt sich nach den Formvorschriften der Satzung der SVAOe mit der Maßgabe, dass erst nach Ableistung einer Probezeit, die im allgemeinen mindestens vier Wochen dauern soll, und nach Anhörung der / des Obfrau / mannes der Jugendabteilung die Aufnahme erfolgen darf. Die / der Obfrau / mann der Jugendabteilung hat vor Abgabe seiner Stellungnahme das Einvernehmen des Jugendrates herbeizuführen.
- 3.2 **Beendigung** Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet:
  - 3.2.1 Mit Ablauf des Jahres, in dem das Jugendmitglied das 19. Lebensjahr vollendet, da es gemäß 4.1.6 der Satzung der SVAOe ohne weiteres ordentliches Mitglied wird.
  - 3.2.2 Durch Austritt nach der Satzung der SVAOe.
  - 3.2.3 Durch Ausschluss.

Über den Ausschluss aus der Jugendabteilung beschließt die / der Obfrau / mann der Jugendabteilung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Zuvor muss die / der Obfrau / mann der Jugendabteilung den Jugendrat hören. Der / dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Jugendrat zu rechtfertigen.

## 4. Besondere Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder der Jugendabteilung verpflichten sich zu einem einwandfreien Auftreten an Bord und an Land. Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und sportlicher Anstand sind selbstverständliche Pflichten gegenüber allen Sportskameraden. Die Jugendlichen sollen an allen für sie festgesetzten Veranstaltungen der Jugendabteilung teilnehmen. Wiederholt unentschuldigtes Fehlen ist ein Grund zum Ausschluss.
- 4.2 Die Jugendlichen haben das ihnen anvertraute Material pfleglich zu behandeln, und vor Verlust oder Beschädigung zu bewahren.
- 4.3 Soweit Regeln für die Bekleidung festgesetzt sind, müssen sie befolgt werden.

## **5. Änderung der Jugendordnung**

- 5.1 Änderungen der Jugendordnung werden von der Vollversammlung der Jugendabteilung vorgeschlagen. Über die Änderung beschließt der Vorstand nach Anhörung des Jugendrates.
- 5.2 Kommen Änderungsvorschläge von außerhalb der Jugendabteilung, muss dieser ausreichend Zeit zur Beratung gegeben werden.

## Anlage 2

**Ordnung der Modellabteilung von 1888**

1. Die Modellabteilung von 1888 der Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne fasst die Mitglieder der Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne gemäß 4.1.6 der Satzung zusammen, die den Modellsegelsport betreiben.

Die Modellabteilung hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Mitglieder auf folgenden Gebieten heranzubilden:

- 1.1. Bau von Modelljachten.
  - 1.2. Modellsegeln auf Elbe, Alster, geeigneten Revieren und bei auswärtigen Regatten.
  - 1.3. Praktische und technische Ausbildung im Modellsegelsport, auch im Hinblick auf das Segeln mit bemannten Schiffen, sowie Unterricht über Regattawesen und dessen Technik.
2. **Die Modellabteilung von 1888 ist ein Teil der Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne** (vgl. 2.1.4 der Satzung der SVAOe). Sie untersteht daher der Satzung der SVAOe.
    - 2.1. Die Mitglieder der Modellabteilung von 1888 entrichten ihre Beiträge an die Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne e.V..
    - 2.2. Die Höhe des Beitrages der Modellabteilung wird in der Jahreshauptversammlung der Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne aufgrund eines Vorschlages der Modellabteilung festgesetzt.
    - 2.3. Die von der Modellabteilung benötigten Mittel sind im Haushaltsvoranschlag der Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne auszuweisen.

**3. Leitung der Modellabteilung**

- 3.1 **Die / der Leiter / in** der Modellabteilung ist Vorstandsmitglied der SVAOe. (vgl. 5.1.10 der Satzung der SVAOe.) und wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres mit den anderen Vorstandsmitgliedern der SVAOe jeweils gewählt. **Sie / er** lässt durch die Mitglieder der Modellabteilung die nachfolgenden Mitglieder wählen: Vertreter / **in der / des Leiterin / s** der Modellabteilung, **Obleute** für Segelreviere, **Obfrau / mann** für Modellbau, **Obfrau / mann** für Vermessung, **Schrittführer / in**. Gegen die Ernennung der vorgenannten Mitarbeiter **der / des Leiterin / s** der Modellabteilung hat der Vorstand der SVAOe ein Einspruchsrecht.

**4. Mitgliedschaft / Aufnahme / Beendigung / Versammlungen / Berichte**

- 4.1 Die Aufnahme in die Modellabteilung regelt sich nach den Formvorschriften der Satzung der SVAOe.
- 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft in der Modellabteilung erfolgt durch Austritt oder Ausschluss und regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung der SVAOe.
- 4.3 **Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.** In diesen Versammlungen haben nur die Mitglieder Stimmrecht, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Regeln 8 der Satzung der SVAOe sind bei Abstimmungen entsprechend anzuwenden. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern muss eine Hauptversammlung einberufen werden.
- 4.4 Berichte über Modellsegeln, Regattatermine und Ergebnisse der Regatten werden im Nachrichtenblatt der SVAOe bekanntgegeben.

- 4.5 Es ist eine Yachtliste nach den Bestimmungen des Deutschen Segler-Verbandes zu führen. Die Modellyachten haben unter dem Stander der SVAOe zu segeln.
- 4.6 Die für die einzelnen Reviere notwendigen Wettsegelbestimmungen bedürfen der Zustimmung **der /** des **Leiterin / s** der Modellabteilung und sind Inhalt dieser Ordnung.
5. Diese Ordnung ist vom Vorstand der Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne genehmigt worden. Änderungen der Ordnung können nur auf einer Hauptversammlung der Modellabteilung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der Segler-Vereinigung Altona-Oevelgönne.